Offenes Verfahren

Vergabenummer: 26-0326

Postdienstleistungen für den Kreis Paderborn (Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung von - Briefsendungen und Einschreiben national/international und - Postzustellungsaufträgen)

Kurzbezeichnung: „Postdienstleistungen für den Kreis Paderborn“

CPV-Codes: 64112000 -4
64121100-1
60160000-7

Bewerbungs- und Verfahrensbedingungen

Stand 5.11.2026

Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen auf dem Vergabeportal

Vergabemarktplatz NRW / Vergabe-Westfalen (http://www.vergabe-westfalen.de/)

zum Download zur Verfügung. Sollte ein Unternehmen sich zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren entscheiden, so hat es sich dazu auf der Portalseite mit seinen Benutzerdaten anzumelden. Sofern für das Unternehmen noch keine Benutzerdaten bestehen sollten, ist dort eine kostenfreie Registrierung möglich. Nur so ist die Erstellung, Bearbeitung und Abgabe eines Angebotes möglich und sichergestellt, dass vom Auftraggeber ggf. weitere Angaben bzw. Hinweise zum Vergabeverfahren rechtzeitig bekanntgemacht werden können (siehe dazu weitere Hinweise unter Ziffer 5).

Ansprechpartner: Ansprechpartner ist der Mitarbeiter des Bieters, der das Angebot im Vergabeportal durch das Öffnen der Vergabeunterlagen initiiert hat. Die Kommunikation erfolgt über die in den Benutzerstammdaten dieses Mitarbeiters angegebene E-Mail-Adresse. Der Bieter ist dafür verantwortlich, seine Stammdaten, insbesondere seine Adresse aktuell zu halten.
Der Auftraggeber weist darauf hin, dass aus technischen Gründen im laufenden Vergabeverfahren eine Änderung des Ansprechpartners nicht möglich ist. Der Bieter hat daher dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall des Ansprechpartners z.B. wegen Krankheit, Kündigung etc. – oder bspw. urlaubsbedingt auch nur vorübergehend – eine Bearbeitung eingehender Nachrichten des Auftraggebers jederzeit sichergestellt ist.

Wichtige Hinweise zum Vergabeverfahren:

Das Offene Verfahren gemäß § 119 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein streng formalisiertes Verfahren.
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die Ausführungen und Bestimmungen in den Vergabeunterlagen konkretisieren die Regelungen der VgV, die uneingeschränkt gelten.

In diesen Unterlagen werden unter anderem Anforderungen an das Angebot gestellt, Bedingungen definiert und Angaben verlangt (Bsp.: Angaben über den Bieter); werden diese nicht entsprechend diesen Vorgaben bei Erstellung der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt, ist das Angebot unvollständig. Nach der Rechtsprechung können unvollständige Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden. Es ist für eine erfolgreiche Teilnahme am Verfahren daher unbedingt erforderlich, die Unterlagen sorgfältig und vollständig zu lesen. Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf des Abgabetermins nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, dürfen nur nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachgereicht werden.

Erkennt ein Bieter Fehler/Unklarheiten/Widersprüche o.ä. in den Vergabeunterlagen, so ist er verpflichtet, darauf in Form von Bieterfragen hinzuweisen (siehe auch Ziffer 5).

Inhalt

1. Allgemeines ... 4

1.1 Auftraggeber im Vergabeverfahren ... 4

1.2 Grundsätzliches ... 4

2 Beschreibung des Amtes 10 – "Zentrale Dienste" ... 5

3 Beschaffungsgegenstand ... 5

4 voraussichtlicher Zeitlicher Ablauf des Vergabeverfahrens ... 6

5 Grundsätze der Informationsübermittlung ... 7

6 Bietergemeinschaften / Nachunternehmer ... 9

6.1 Bietergemeinschaft ... 9

6.2 Nachunternehmen/ Eignungsleihe ... 10

7 Anforderungen an das Angebot und die Abgabe ... 11

7.1 Anforderungen an die Eignung des Bieters ... 12

7.1.1 Persönliche Lage des Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie fehlender Russland-Bezug ... 12

7.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ... 13

7.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit ... 14

7.2. Anforderungen an das Leitungsangebot ... 15

7.2.1 Preisangebot ... 15

7.2.2 Konzepte zur Qualität ... 16

8 Angebotsfrist und Wertung der Angebote ... 16

8.1 Angebotsfrist ... 16

8.2. Wertung der Angebote - Zuschlagsentscheidung (§ 58 VgV) ... 16

8.2.1 Rangfolge ... 19

8.2.2. Information über die Zuschlagsabsicht / Erteilung des Zuschlags ... 20

9. Vertraulichkeit / Nutzungsrechte ... 20

10. Vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren ... 20

11. Übersicht, über die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen ... 21

1. Allgemeines

1.1 Auftraggeber im Vergabeverfahren

Kreis Paderborn
Amt 10 „Zentrale Dienste“
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Der Kreis Paderborn schreibt die Postdienstleistungen in 2 Losen im Offenen Verfahren gem. § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV aus.

1.2 Grundsätzliches

Die Unterlagen dürfen nur für die Erstellung des Angebotes verwendet werden. Der Inhalt der Unterlagen und sämtliche im Verfahren getätigte Kommunikation sind vertraulich zu behandeln; dies gilt auch nach Beendigung des Verfahrens.

Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren, insbesondere der Erstellung des Angebotes, wird keine Vergütung gewährt. Anderslautende Hinweise im Angebot des Bieters werden ignoriert.

Bieter erklären sich mit der Verarbeitung und der Speicherung der von ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren einverstanden. Dies schließt auch die Mitteilung nach § 134 GWB mit ein.

Nicht vom Auftraggeber verlangte Broschüren sollten nicht beigefügt werden. Diese finden bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

Der Auftraggeber weist auf die Vorschriften zur Bezeichnung der technischen Anforderungen gemäß § 31 Abs.2 Nr. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 S.2 VgV hin. Demgemäß gilt für jede technische Anforderung dieser Ausschreibung, die auf ein Produkt bzw. eine Norm (DIN, EN etc.) Bezug nimmt, der Zusatz „oder gleichwertig“.

Es liegt im eigenen Interesse eines jeden Bieters, im Hinblick auf ein eventuelles Nachprüfungsverfahren schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Der allgemeine Hinweis auf die Vertraulichkeit der Unterlagen reicht nicht aus.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2 Beschreibung des Amtes 10 – "Zentrale Dienste"

Das Amt 10 „Zentrale Dienste“ bietet als sogenanntes Querschnittsamt interne Dienstleistungen für die gesamte Kreisverwaltung. Es wirkt mit einem großen Teil der wahrgenommenen Aufgaben in die Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe aller übrigen Ämter der Kreisverwaltung ein. Das Aufgabenspektrum umfasst im Wesentlichen die Organisation, die Logistik und das ServiceCenter, dem die Scan- und Poststelle angeschlossen ist.

3 Beschaffungsgegenstand

Der Kreis Paderborn beabsichtigt die Postdienstleistungen zum 01.03.2027 zu vergeben:

- **Los 1 - Briefsendungen und Einschreiben national und international**
 Es handelt sich um die Abholung, Frankierung und Beförderung von Briefsendungen und Einschreiben bis zu einem Einzelgewicht von 2.000 g und Zustellung dieser Sendungen national und international.

- **Los 2 - Postzustellungsaufträge (PZA)**
 Es handelt sich um die Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung von Postzustellungsaufträgen.

Der Leistungszeitraum beginnt am 01. März 2027. Der Vertrag endet 24 Monate nach Vertragsbeginn, soweit der Auftraggeber nicht von seinem einseitigen, in seinem freien Belieben stehenden Optionsrecht (Gestaltungsrecht) zur zweimaligen Verlängerung des Vertrages um jeweils 12 Monate Gebrauch macht. Der Vertrag endet somit spätestens nach 48 Monaten.

Der Auftraggeber weist daraufhin, dass im Zuge der Digitalisierung im 4. Quartal 2026 ein Output-Management-System eingeführt wurde, wodurch für den avisierten Auftrag mit einem deutlichen Rückgang des physischen Ausgangspostaufkommens gerechnet wird. Bei der Ermittlung des Auftragsvolumens für die Vertragslaufzeit wurde diese Digitalisierung bereits berücksichtigt. Aufgrund fehlender belastbarer Erfahrungswerte im Zeitpunkt des Starts des Vergabeverfahrens lassen sich jedoch abschließende Aussagen über diesbezügliche Auswirkungen nicht treffen. Das tatsächliche Auftragsvolumen kann daher die Prognoseentscheidung sowohl unter- als auch

überschreiten.

Losbildung
Die Postdienstleistungen für den Kreis Paderborn sind in 2 Lose gegliedert.
Eine losweise Vergabe ist vorgesehen.
Eine weitere Aufteilung in Teil- / Fachlose ist aus sachlichen Erwägungen nicht geboten.

4 voraussichtlicher Zeitlicher Ablauf des Vergabeverfahrens

27.11.2026	Fristende für die Einreichung von Bieterfragen
09.12.2026 10:00 Uhr	**Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote**
29.01.2027	Bindefrist Angebot
01.03.2027	Leistungsbeginn

Der Auftraggeber bemüht sich, den Zeitplan einzuhalten. Unvorhergesehene Ereignisse können aber Anpassungen erfordern, die der Auftraggeber allen Bietern jeweils zeitnah mitteilen wird. Bei der Anpassung des Zeitplans wird der Auftraggeber nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Bieter Rücksicht nehmen.

Für die Bieter ist der Zeitplan in seiner jeweils vom Auftraggeber mitgeteilten Fassung verbindlich.

Abweichend von der Verbindlichkeit von Anpassungen des Zeitplans für die Bieter gilt im Hinblick auf die Bindefrist:
Jeder Bieter ist bis zum Ablauf der hier veröffentlichten ursprünglichen Bindefrist an sein Angebot gebunden. Der Auftraggeber behält sich aber vor, die Bindefrist angemessen zu verlängern, wenn das erforderlich wird.

5 Grundsätze der Informationsübermittlung

Sämtliche Kommunikation im Rahmen des Vergabeverfahrens findet ausschließlich in **deutscher Sprache** über das Portal **Vergabemarktplatz NRW / Vergabe-Westfalen**

(http://www.vergabe-westfalen.de/) statt.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angeboten sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf dem Vergabeportal hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Verstöße gegen diese Kommunikationsvereinbarung (z. B. telefonische Kontaktaufnahmen) können als Verletzung vergaberechtlicher Grundsätze bewertet werden (Wettbewerbsprinzip, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot) und zum Verfahrensausschluss führen.

Der Auftraggeber behält sich vor, neben diesem Kommunikationsweg die notwendigen Informationen gem. § 134 GWB auch per Fax oder E-Mail zu versenden.

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich über das o.g. Vergabeportal zum Download bereitgestellt. Es sind auch ausschließlich diese Vergabeunterlagen für die Angebotserstellung zu verwenden.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist keine Registrierung auf dem Vergabeportal erforderlich, es sei denn, das Unternehmen lässt sich vorher freiwillig registrieren.
Für sämtliche sonstigen Aktivitäten im Rahmen des Vergabeverfahrens, wie zum Beispiel für das Stellen einer Frage zum Verfahren, für das Abgeben eines Teilnahmeantrages/Angebotes werden die für eine Registrierung erforderlichen Angaben vom Unternehmer verlangt. Unternehmen, die von der Registrierung keinen Gebrauch machen, müssen sich selbständig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert oder ob Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet wurden. Unterlässt der Bieter dies, liegt das Risiko, ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden, beim ihm (§ 9 VgV).

Der Bieter hat eine Vollständigkeitsprüfung der ihm auf diese Weise zugesandten Vergabeunterlagen durchzuführen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Erkennt ein Bieter Fehler, Unklarheiten, Widersprüche o.ä. in den Unterlagen, so ist er verpflichtet, darauf in Form von Bieterfragen hinzuweisen. Tut er dies trotz Erkennens

oder Erkennenmüssens nicht, so gehen daraus resultierende Nachteile zu seinen Lasten.

Fragen und erbetene zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen sind bis zu der im Portal angegebenen Frist **ausschließlich über die Nachrichtenfunktion des o.g. Vergabeportals** zu stellen an:

Kreis Paderborn
-Zentrale eVergabe- und Submissionsstelle-
Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn

Die Fragen und die Antworten werden in anonymisierter Form allen teilnehmenden Bietern unaufgefordert über das Nachrichtenmodul zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der Anonymisierung behält sich der Auftraggeber Umformulierungen in der Fragestellung vor. Abweichend hiervon wird der Auftraggeber Auskünfte, die nur den fragenden Bietern betreffen, nur diesem mitteilen, soweit die Informationen für die anderen Bieter nicht relevant sind oder den Vertrauensschutz des fragenden Bieters verletzen. Bei Fragen, die keine zusätzlichen Informationen im Sinne von § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV darstellen, prüft der Auftraggeber im jeweiligen Einzelfall, ob er Antworten versendet.

Die den Bietern im laufenden Verfahren übermittelten Antworten, Hinweise und sonstigen Informationen werden Gegenstand des Vergabeverfahrens.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebots, dass nach seiner fachlichen Beurteilung die Leistungen in der Leistungsbeschreibung abschließend und erschöpfend beschrieben sind und im Preisblatt vollständig aufgeführt sind und insbesondere auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung der Leistungen notwendig sind.
Nach Zuschlag durch den Auftragnehmer angesetzte Mehraufwendungen oder Zuschläge aufgrund fehlender oder fehlerhafter Vergabeunterlagen werden seitens des Auftraggebers nicht anerkannt.

Ist bereits jetzt oder wird im Laufe des Vergabeverfahrens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Bieters eröffnet oder beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt, oder befindet sich der Bieter bereits jetzt oder im Laufe des Vergabeverfahrens in Liquidation oder stellt er seine Tätigkeit ein, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Ebenso mitzuteilen ist jeder Umstand, der eine oder mehrere Erklärungen des Angebotes nachträglich in Frage stellt.

6 Bietergemeinschaften / Nachunternehmer

6.1 Bietergemeinschaft

Einzelne Unternehmen können sich zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen. Auf das Erfordernis einer entsprechenden Erklärung wird hingewiesen (s. **Anlage E)**.

Hinweis zur Teilleistungserbringung im Rahmen der Briefbeförderung durch die Deutsche Post AG: Teilleistungen der Deutschen Post AG, die im Rahmen der Auftragsabwicklung in Anspruch genommen werden, stellen grundsätzlich keine Unterauftragsvergabe dar, sofern es sich um die Inanspruchnahme allgemein zugänglicher Teilleistungen im Sinne des § 54 Abs. 1 PostG handelt. Die bloße Nutzung solcher Teilleistungen begründet daher keine Nachunternehmereigenschaft der Deutschen Post AG.

Die Nachweise und Erklärungen sind bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.
Im Falle der Auftragserteilung an eine Bietergemeinschaft haften die Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Angebote von Bietergemeinschaften sind vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn die Vereinbarung über die Bildung einer Bietergemeinschaft zugleich eine wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 1 GWB darstellt. Denn eine solche Vereinbarung kann die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs spürbar einschränken.
Anlass für eine Überprüfung der Bildung von Bietergemeinschaften besteht für den öffentlichen Auftraggeber insbesondere dann, wenn sich Unternehmen zusammenschließen, die auch als Einzelbieter den Auftrag (allein) ausführen könnten. Die unternehmerischen Entscheidungen der beteiligten Unternehmen für die Bildung einer Bietergemeinschaft müssen nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten nachvollziehbar sein. Dazu wertet der Auftraggeber die entsprechenden Angaben in den **Anlagen E** aus. Erscheint demgemäß die Bildung der Bietergemeinschaft als wirtschaftlich zweckmäßige und kaufmännisch vernünftige Entscheidung vertretbar, so wird die Bietergemeinschaft zugelassen.
Dabei ist je nach Natur des Beschaffungsgegenstandes, des jeweiligen Marktes sowie nach Größe, Geschäftstätigkeit und Marktpositionierung der beteiligten Unternehmen der Prüfungsmaßstab enger oder weiter anzuwenden.

Eine parallele Beteiligung an diesem Vergabeverfahren als Einzelbieter und zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft ist grundsätzlich problematisch und kann zum Ausschluss führen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Geheimwettbewerbs droht.
Das Gleiche gilt für eine parallele Beteiligung als Mitglied zweier oder mehrerer Bietergemeinschaften.

6.2 Nachunternehmen/ Eignungsleihe

Der/die Bieter / Bietergemeinschaft kann sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmen bedienen.

Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. andere Unternehmen, die für die Erfüllung der Eignungsanforderungen gemäß Ziff. 7.1. (s.u.) zur **Eignungsleihe (§ 47 VgV)** herangezogen werden und/oder

2. Nachunternehmen, die ein oder mehrere Teil-Leistungen des gegenständlichen Auftrages ausführen, ohne dass sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf den oder die Nachunternehmer beruft **(Unteraufträge, § 36 VgV)**.

In beiden Konstellationen müssen die Bieter / Bietergemeinschaften bereits im Angebot die Art und den Umfang der von den Nachunternehmer(n) / Eignungsgeber(n) übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben (Erklärung zum Nachunternehmereinsatz- **Anlage A /** Erklärung zur Eignungsleihe **– Anlage B**). Im Falle der Eignungsleihe ist das Unternehmen, dessen Kapazitäten in Anspruch genommen werden, zudem mit Namen und Anschrift zu benennen. Im Falle der Unterbeauftragung gem. § 36 VgV kann die namentliche Benennung der Nachunternehmer freiwillig bereits mit Angebotsabgabe erfolgen. Sie hat jedoch spätestens vor Zuschlagserteilung auf Anforderung der Vergabestelle zu erfolgen.

Die Bieter / Bietergemeinschaften müssen außerdem nachweisen, dass sie auf die Mittel des/der Eignungsgeber(s)/ Nachunternehmer(s) tatsächlich zugreifen können. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Eigenerklärung (Verpflichtungserklärung) des/der Eignungsgeber(s) / Nachunternehmer(s), in welcher dieser sich für den Fall der Erteilung des Zuschlags an den/die betreffende(n) Bieter / Bietergemeinschaft(en) gegenüber diesem/n unwiderruflich verpflichtet, seine Mittel während der Auftragsabwicklung zur Verfügung zu stellen (Verpflichtungserklärung- **Anlage C**).

Im Fall der Eignungsleihe ist die Verpflichtungserklärung bereits mit dem Angebot vorzulegen.
Im Fall der Unterbeauftragung gem. § 36 VgV ist die Verpflichtungserklärung (im Gegensatz zum Fall der Eignungsleihe) erst auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

Im Fall der Eignungsleihe müssen die Bieter / Bietergemeinschaften auf den jeweiligen Formblättern für die Eignungsnachweise im Einzelnen deutlich machen, welche Angaben von diesem/diesen anderen Unternehmen (Eignungsgeber) stammen.

Der Auftraggeber stimmt mit Vertragsschluss den im Vergabeverfahren vom Bieter benannten Nachunternehmern/Eignungsgebern zu, sofern zuvor kein Widerspruch oder eine Ablehnung erfolgt ist. Ein späterer Austausch der benannten Nachunternehmer/Eignungsgeber oder die erstmalige Einsetzung von neuen Nachunternehmern ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

Nachunternehmer müssen für ihren Leistungsbereich dieselben Eignungsanforderungen erfüllen wie der Bieter.

Soweit im Folgenden der Begriff „Bieter“ verwendet wird, umfasst dieser auch Bietergemeinschaften.

7 Anforderungen an das Angebot und die Abgabe

Für das Angebot sind ausschließlich die über das Vergabeportal Vergabemarktplatz NRW / Vergabe-Westfalen **(http://www.vergabe-westfalen.de/)** kommunizierten Unterlagen zu verwenden.

Das Angebot muss die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Angaben vollständig enthalten.

Der Auftraggeber bittet ausdrücklich darum, von vorgefertigten Unternehmensdarstellungen oder Broschüren Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich der geforderten Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass ein Hinweis des Bieters auf bei dem Auftraggeber ggf. bereits vorliegende Unterlagen nicht ausreicht.

Das Angebot ist einschließlich aller Anlagen schriftlich in **deutscher Sprache** abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Sofern fremdsprachige Nachweise, dazu gehören auch Datenblätter oder ähnliches eingereicht werden, sind jeweils Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers hat der Bieter die Übersetzung durch einen in der Bundesrepublik Deutschland für die jeweilige Sprache amtlich vereidigten Übersetzer nachzureichen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass unvollständige Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden. Es liegt daher im Interesse des Bieters, sämtliche von ihm geforderten Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Angebot vorzulegen. Das Recht des Auftraggebers zur Nachforderung gem. § 56 VgV bleibt unberührt.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Abgabe des Teilnahmeantrages/ des Angebots verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen nicht zulässig sind und den Ausschluss des Angebotes bewirken.

Das Angebot ist ausschließlich in **elektronischer Form** über das Vergabeportal einzureichen (vgl. § 53 Abs. 1 VgV).
Die Abgabe eines Angebotes in anderer Form, z.B. schriftlich, per E- Mail oder per Telefax ist ausgeschlossen.

Für die elektronische Abgabe von Angeboten benötigen Sie keine elektronische Signatur, da die Abgabe in **Textform (gem. § 126b BGB)** zugelassen ist. Bei der Textform gem. § 126b BGB ist keine handschriftliche (eingescannte) oder elektronische Unterschrift oder Signatur gefordert. Zur Wahrung der Textform genügt die namentliche Nennung des Erklärenden/Ausstellers.

Zur Verdeutlichung: Max Mustermann, Beispiel GmbH

Es reicht aber auch eine Nachbildung der Namensunterschrift, zum Beispiel durch Einfügen eines Scans der Originalunterschrift, nebst jeweils Datum der Unterzeichnung, am Ende der Erklärung. Soweit Eigenerklärungen ein Unterschriftsfeld vorsehen, sind diese ebenfalls gesondert durch namentliche Nennung des Erklärenden bzw. Ausstellers oder durch Nachbildung der Namensunterschrift abzugeben.

Ausnahme ist zunächst der Fall, dass das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird. In diesem Fall sind Unterschriften aller Mitglieder der Bietergemeinschaft erforderlich. Die einzureichende Datei kann die Unterschrift eingescannt oder fotografiert wiedergeben.

7.1 Anforderungen an die Eignung des Bieters

7.1.1 Persönliche Lage des Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie fehlender Russland-Bezug

Als leistungsfähig ist nur derjenige Bieter anzusehen, der über die speziellen auftragsspezifischen Sachkenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um den zu vergebenden Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen.

Ein Bieter gilt in diesem Vergabeverfahren als leistungsfähig, wenn er aufgrund seiner Geschäftstätigkeit, seiner Historie und seiner Position und seiner strategischen Ausrichtung am Markt keinen Anlass zu Zweifeln gibt, den zu vergebenden Auftrag (bzw. den ihn davon betreffenden Teil) fachgerecht ausführen zu können.

Der Bieter muss insbesondere über die erforderliche Eintragung im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gem. § 4 PostG verfügen.

Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit wertet der Auftraggeber u.a. die Angaben in **Anlage F** (Angaben / Nachweise zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB) aus.

Die Bestimmungen des § 125 GWB zur Selbstreinigung werden ebenfalls in vorliegenden Vergabeverfahren zur Anwendung gebracht.

Darüber hinaus kommen nur solche Bieter für die Leistungserbringung in Frage, die keinen Bezug zu Russland gem. des BMWK-Rundschreiben vom 14.4.2022 haben.
Hierzu hat der Bieter die Eigenerklärung gem. **Anlage G** abzugeben, dass die Firma nicht zu den in der Eigenerklärung zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 bzgl. Sanktionspaket 5 EU genannten Unternehmen gehört, die einen Bezug zu Russland i.S.d. Vorschrift aufweisen.

7.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Geeignet ist nur ein Bieter, der über eine hinreichende Bonität verfügt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Auftraggeber folgende **Mindestanforderungen** für die Leistungsfähigkeit eines Bieters festgelegt:

a) **Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren mit Postdienstleistungen der ausgeschriebenen Art in Höhe von mindestens 200.000,00 € pro Jahr bezogen auf das Los 1 bzw. in Höhe von mindestens 140.000,00 € pro Jahr bezogen auf das Los 2.**

b) **Betriebshaftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden sowie Vermögensschäden mit einer Deckungssumme pro Schadensfall von mindestens 1.000.000,00 Euro und einer Höchstleistung pro Versicherungsjahr von mindestens 2.000.000,00 Euro zur Absicherung etwaiger Schadensersatzansprüche des Auftraggebers*.**

*Der Nachweis ist entweder durch eine Bestätigung des Versicherers über das aktuelle Bestehen der Versicherung mit den genannten Deckungssummen zu erbringen oder – sofern der Bieter bei Angebotsabgabe nicht über eine solche Versicherung verfügt- durch eine Bestätigung des Versicherers über die Bereitschaft, im Auftragsfall eine Versicherung mit den genannten Deckungssummen bereitzustellen. Hieraus muss auch zweifelsfrei ersichtlich sein, ob die eingesetzten Nachunternehmer vollumfänglich vom Versicherungsschutz erfasst werden. Sofern dies der Fall ist, muss für die eingesetzten Nachunternehmer kein weiterer Versicherungsnachweis vor der Zuschlagserteilung erfolgen. Soweit die Versicherung bei Angebotsabgabe noch nicht besteht, hat der Abschluss der Versicherung spätestens unverzüglich nach Erhalt des Zuschlags zu erfolgen und der Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich ohne weitere Aufforderung vorzulegen bzw. zuzusenden.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit wertet der Auftraggeber u.a. die Angaben in **Anlage F, Ziff. f** sowie die dort genannten weiteren Nachweise aus**.**

7.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Auftraggeber folgende **Mindestanforderung** für die Leistungsfähigkeit eines Bieters festgelegt:

a) **Referenzen: Abwicklung von mind. drei Aufträgen über vergleichbare Leistungen mit einem jeweiligen Mindestvolumen von 80% pro Jahr der im Preisblatt genannten jährlichen Sendungsmengen (für das betroffene Los) innerhalb der letzten drei Jahre (Oktober 2023 bis Angebotsfrist)**

Als Beleg für die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit werden mindestens drei geeignete Referenzen über vergleichbare Postdienstleistungsaufträge verlangt.

Dazu wertet der Auftraggeber die gem. Formblatt der **Anlage F Ziffer g.3** (Referenzbeschreibung) eingereichten Referenzen aus.

Der Bieter benennt in der **Anlage F** drei vergleichbare Referenzprojekte der letzten 3 Jahre (Oktober 2023 bis Angebotsfrist), die entsprechend den sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Rahmenbedingungen die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Art der Leistung (Sendungsmenge und Rechnungswert), Vertragsdauer etc. am besten widerspiegeln.

Voraussetzung für die Bewertung einer Referenz ist die Benennung eines Ansprechpartners des Referenzkunden (die Benennung eines Ansprechpartners auf Seiten des Bieters reicht nicht aus).

Die Bewertung erfolgt in einer Gesamtbetrachtung der eingereichten Referenzen.

Dabei ist es nicht erforderlich, mehr als drei Referenzen einzureichen. Der Auftraggeber ermöglicht es dem Bieter jedoch auch mehr als drei Referenzen einzureichen.
Unter Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 12.09.2012 – Verg 108/11), in dem der Vergabesenat eine Leistungsbeschreibung, die die Referenzenanzahl auf drei beschränkt hat, als vergaberechtswidrig angesehen hat, weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

Der Auftraggeber gibt für die einzureichenden Referenzen keine Beschränkung vor. Allerdings geht der Auftraggeber davon aus, dass für die positive Feststellung der Leistungsfähigkeit eine Betrachtung von 3 vergleichbaren Referenzen grundsätzlich ausreichend ist. Dies ist jedoch keine zwingende Vorgabe, so dass dem Bieter im Falle eines Einreichens von mehr als 3 Referenzen keine Nachteile entstehen. Der Hinweis, möglichst sich auf drei vergleichbare Referenzen zu beschränken, ist dem Gedanken geschuldet, dass der Auftraggeber davon ausgeht, dass es nicht erforderlich ist, eine höhere Anzahl von Referenzen einzureichen, um die Erfahrung hinsichtlich des

Beschaffungsgegenstandes bewerten zu können. Zudem kann die Auswertung einer sehr hohen Anzahl von Referenzbeschreibungen eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeit beanspruchen.

Führt die Bewertung der **Anlage F** dazu, dass der Bieter den Auftrag fachlich nicht einwandfrei und fristgerecht ausführen wird, so wird die Leistungsfähigkeit verneint und das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Als weiteren Beleg für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit hat der Auftraggeber folgende weitere **Mindestanforderung** für die Leistungsfähigkeit eines Bieters festgelegt:

b) Bei der Auftragsdurchführung im Kontakt zum Auftraggeber hat der Auftragnehmer eine Projektleitung (incl. Stellvertreter) mit mindestens einjähriger Berufserfahrung einzusetzen, die in ausreichendem Maße über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

Bei Nichtmuttersprachlern nachzuweisen durch deutschen Schulabschluss; wenn nicht vorhanden: Nachweis der Sprachkenntnis Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.

Dazu wertet der Auftraggeber die **Anlage F Ziff. g. 2** (Angaben Projektleitung) aus. Der Bieter benennt in der **Anlage F Ziff. g. 2** den/die Projektleiter/-in und die Stellvertretung und fügt die geforderten Lebensläufe bei.

Hinweis:
Die Vergabestelle ist berechtigt, weitere Auskünfte betreffend die Eignung des Bieters auch durch eine auf die Vergabe bezogene Nachfrage beim Wettbewerbsregister einzuholen.

7.2. Anforderungen an das Leitungsangebot

7.2.1 Preisangebot

Zur Ermittlung des Angebotspreises hat der Bieter für jedes angebotene Los das Preisblatt vollständig auszufüllen.
Der Angebotspreis ist zudem in das Angebotsschreiben einzutragen.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens vier Nachkommastellen anzugeben.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Hinweis:
Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Regelungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung des TVgG NRW vom 21.03.2018 verpflichtet. In diesem Zusammenhang gelten auch die Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers zum TVgG NRW.

7.2.2 Konzepte zur Qualität

Der Bieter hat für jedes angebotene Los Konzepte einzureichen, in denen er umfassend und nachvollziehbar darlegt, wie er die Leistungserbringung umsetzen wird.
Zu den in Ziffer 8.2. (2.) aufgeführten Punkten (2a-2d) wird jeweils ein Konzept erwartet. Diese werden wie in Ziffer 8.2. (2.) beschrieben, bewertet.

Die Inhalte der Konzepte werden im Fall der Zuschlagserteilung Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

8 Angebotsfrist und Wertung der Angebote

8.1 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist (spätester Termin für die Abgabe des Angebotes) läuft am

09.12.2026 um 10:00 Uhr

ab (Abgabetermin). Maßgeblich ist der Eingang des Angebotes. Der Eingang ist im Zweifel vom Bieter nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist eingegangene und/oder nicht formgerechte Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV). Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden alle eingegangenen Angebote entschlüsselt.

Berichtigungen oder Änderungen der Angebote sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein und rechtzeitig bei dem oben bezeichneten Vergabeportal eingehen.

8.2. Wertung der Angebote - Zuschlagsentscheidung (§ 58 VgV)

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dafür kommen folgende Zuschlagskriterien zur Anwendung:

1.) Preis: 40 % = max. 40 Punkte

Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält 40 Punkte, alle weiteren Angebote erhalten analog zur Abweichung vom Bestwert prozentual gekürzte Punktzahlen. Der Auftraggeber errechnet den Punktwert anhand des inversen Dreisatzes wie folgt:

$$Punktzahl = \left(\frac{bester\ Angebotswert}{Angebotswert\ Bieter}\right) x\ Punktzahl\ maximal$$

2.) Qualität: 60 % = max. 60 Punkte

	Konzepte zum/zur	
2a)	**Klimaschutz** Der Bieter hat umfassend darzustellen, wie er eine nachhaltige und ressourcenschonende Leistungserbringung sicherstellen wird. Des Weiteren hat der Bieter darzulegen, ob und wie er den Auftraggeber im Hinblick auf die Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) bezüglich der ihm vorgeschriebenen Mindestziele und entsprechenden Dokumentationen unterstützen wird. Ist eine betriebliche Nachhaltigkeitsstrategie beim Bieter implementiert und welche Ziele werden verfolgt? Wie hoch ist der Anteil der "Sauberen Fahrzeuge" bei der Auftragsdurchführung und wie entwickelt sich dieser bis zum 31.12.2030? Wie wird der Bieter Co2 Emissionen während der Vertragslaufzeit erfassen und auch kompensieren? Beschreibung maximal sechs DIN A4 Seiten (einseitig bedruckt, Arial, Schriftgröße 11)	15 Punkte
2b)	**Qualitätssicherung** Der Bieter hat umfassend und nachvollziehbar darzustellen, wie er die Qualität seiner Leistungen für den Auftraggeber sichert. Es werden Ausführungen zu folgenden Themen erwartet: - Beschreibung des Prozessablaufs mit seinen Schnittstellen von der Abholung über die Behandlung der Sendungen in den Verteilzentren bis zur Zustellung. - Beschreibung der etablierten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z.B. kontinuierliche Messung der Laufzeit, Parameter der Laufzeitmessung, Zertifizierung des Laufzeitmessverfahrens etc). - Sicherstellung der Qualität bei Einsatz von Nachunternehmen, Darstellung der Schnittstellen zwischen den Unternehmen. - Wie geht der Bieter mit Zustellhemmnissen um, wie z.B. Ablauf bei der Zustellung an Postfachadressen und innenliegenden	15 Punkte

	Hausbriefkästen, unvollständige Anschriften, Zustellung in Asylbewerberheimen etc.? - Wie wird eine Zustellung bei Umzug sichergestellt? - Welche Vorkehrungen gibt es im Fall kurzfristiger Ausfälle von Betriebsmitteln und bei z.B. krankheitsbedingtem Ausfall von Personal? Wie sieht das Verfahren bei nicht zustellbaren Sendungen aus? Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Dem Bieter bleibt es unbenommen, weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beschreiben, die vom Auftraggeber im Sinne einer funktionalen Ausschreibung nicht vorgegeben werden können. Beschreibung maximal fünf DIN A4 Seiten (einseitig bedruckt, Arial, Schriftgröße 11)	

2c)	**Wahrung des Briefgeheimnisses und des Datenschutzes** Der Bieter hat umfassend und detailliert darzustellen, wie er im Rahmen der Leistungserbringung den Schutz der Daten und des Briefgeheimnisses über die gesamte Transport- und Bearbeitungskette sicherstellt. Dabei sind die jeweiligen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen in den Fokus zu nehmen. Darüber hinaus ist zu beschreiben, wie und wie oft die Mitarbeiter diesbezüglich unterwiesen und verpflichtet werden. Diese Angaben sind auch im Hinblick auf den eventuellen Einsatz von Nachunternehmen in der Zustellung zu machen. Beschreibung auf maximal vier DIN A4 Seiten (einseitig bedruckt Arial, Schriftgröße 11)	15 Punkte
2d)	**Qualifikation des für den Auftrag vorgesehenen Personals** Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist die Qualifikation und Motivation des eingesetzten Personals von großer Bedeutung. Daher soll der Bieter darstellen, wie er gewährleistet, dass das eingesetzte Personal besonders zuverlässig, engagiert und gründlich bei der Auftragsausführung agiert. Der Auftraggeber erwartet hier u.a. Aussagen zur Auswahl, Qualifikation der Mitarbeiter und zu Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Beschreibung maximal vier DIN A4 Seiten (einseitig bedruckt, Arial, Schriftgröße 11)	15 Punkte

Bewertungstabelle für die Konzepte

Note 1 Anschauliche, detaillierte und gut nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist sehr gute fachliche Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht werden oder punktuell sogar übertroffen werden

15 Punkte

Note 2 Anschauliche und gut nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist gute fachliche Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht werden.

12 Punkte

Note 3 Mit geringen Einschränkungen detaillierte, aber insgesamt gut nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist zufriedenstellende Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele weitgehend vollständig und problemlos erreicht werden können.

9 Punkte

Note 4 Wenig detaillierte, aber im Kern nachvollziehbare Beschreibung; Konzept weist ausreichende Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele überwiegend erreicht werden können.

6 Punkte

Note 5 Skizzenhafte und nur mit Einschränkungen nachvollziehbare Beschreibung. Konzept weist nicht unerhebliche Mängel auf und lässt nicht erwarten, dass die Leistungsziele überwiegend erreicht werden können.

3 Punkte

Note 6 Fehlende oder weitgehend unvollständige Beschreibung. Konzept weist zahlreiche gravierende Mängel auf oder ist fachlich ungenügend und lässt erwarten, dass Leistungsziele nicht erreicht werden können.

0 Punkte

8.2.1 Rangfolge

Die Punkte aus der Preisbewertung und der Bewertung der Qualität werden addiert und ergeben gemeinsam die Gesamtpunktzahl (max. 100), die maßgeblich für die Rangfolge der Angebote ist. Das Angebot des Bieters mit dem höchsten Punktwert stellt das wirtschaftlichste dar, auf das der Zuschlag erfolgen soll.

8.2.2. Information über die Zuschlagsabsicht / Erteilung des Zuschlags

Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll, wird darüber benachrichtigt.
Die übrigen Bieter werden gemäß § 134 GWB informiert.
Frühestens 10 Tage nach Absendung der Mitteilungen gemäß § 134 GWB wird der Zuschlag erteilt.

9. Vertraulichkeit / Nutzungsrechte

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Erstellung der Angebotserstellung sowie nach Erteilung des Zuschlages durch den Auftraggeber oder die benannte Vergabestelle überlassen werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren bzw. der Auftragsabwicklung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Unterlagen, die der Auftragnehmer aufgrund von besonderen Angaben des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsabwicklung erhält.
Alle überlassenen Unterlagen hat der Bieter als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Derjenige Bieter oder Auftragnehmer, der gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt, hat dem Auftraggeber alle Schäden, die hieraus erwachsen, zu erstatten.
Die Bieter dürfen Informationen aus dem Vergabeverfahren nur mit Zustimmung des Auftraggebers an nicht im Verfahren beteiligte Dritte bekanntgeben oder auf andere Art und Weise veröffentlichen. Gleiches gilt für solche Erkenntnisse, die der spätere Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung erhält. Veröffentlichungen über die Gesamtleistung durch den Auftragnehmer selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des Auftragnehmers sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Das gilt auch für die Veröffentlichung von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, für Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie für die Veröffentlichung von Informationen.

10. Vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren

§ 160 GWB Einleitung, Antrag.

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
5. ein offensichtlicher Mussbrauch des Antrages- oder Beschwerderechts gem. § 180 Absatz 2 vorliegt

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Darüber hinaus bittet der Auftraggeber, Rügen über den in Ziffer 5 genannten Kommunikationsweg zu übermitteln.

Vergabekammer im Sinne des § 156 GWB:

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
(ab 01.01.2027 Vergabekammer Nordrhein-Westfalen)

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: +49 251-4111691
Fax: +49 251-4112165
E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

11. Übersicht, über die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

Folgende Erklärungen und Nachweise sind durch die Bieter einzureichen:

Angebotsschreiben	gem. Vordruck
Erklärung Nachunternehmer (für jedes angebotene Los)	Vordruck gem. **Anlage A**

Erklärung Eignungsleihe (für jedes angebotenes Los)	Vordruck gem. **Anlage B**
Verpflichtungserklärung Eignungsgeber/Nachunternehmer (im Falle der Eignungsleihe)	Vordruck gem. **Anlage C**
Erklärung zu Ausschlussgründen für Nachunternehmer /Eignungsgeber (im Falle der Eignungsleihe)	Vordruck gem. **Anlage D**
Erklärung Bietergemeinschaft (für jedes angebotene Los)	Vordruck gem. **Anlage E**
Unternehmensdarstellung und Eigenerklärungen zur Eignung	Vordruck gem. **Anlage F**
Erklärung Russland-Sanktion (für jedes angebotenes Los)	Vordruck gem. **Anlage G**
Nachweis zum Versicherungsstatus	s.o. Ziffer 7.1.2. b)
Mind. 3 Referenzbescheinigungen	s.o. Ziffer 7.1.3 a)
Kurzlebensläufe Projektleiter und Stellvertretung	s.o. Ziffer 7.1.3 b)
Preisblatt	Vordruck gem. **Anlage 3**
Konzepte zur Qualität	s.o. Ziffer 7.2.2. und Ziffer 8.2.2)
Auszug aus dem Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gem. § 4 PostG	
Existenznachweis (aktueller Auszug Handelsregister oder vergleichbarer Nachweis)	

Bis zum Ablauf der Zuschlags-/ Bindefrist kann bezogen auf den Auftrag die Vorlage entsprechender Bankauskünfte sowie Nachweise darüber, dass der Bieter seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur

Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist, nachverlangt werden. Das gilt auch zur Überprüfung sämtlicher weiterer im Rahmen der Angebotsabgabe getätigter Erklärungen.

Die Anlagen A, B, und E sind auch dann mit dem Angebot einzureichen, wenn sie nicht zutreffen (z. B. keine Bietergemeinschaft, keine Unterauftragnehmer etc.), In diesem Fall ist das dafür vorgesehene Feld anzukreuzen.
